

Verfassung der Republik Tunesien

Tunis, den 26. Januar 2014

Übersetzung durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestages

Im Namen Gottes, des Gnädigen und Barmherzigen

Präambel

Wir, die Vertreter des tunesischen Volkes, Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung;

stolz auf den Kampf unseres Volkes zur Erringung der Unabhängigkeit und zum Aufbau des Staates, zur Befreiung von der Tyrannei, zur Bekräftigung unseres freien Willens und zur Erreichung der Ziele der Revolution für Freiheit und Würde, der Revolution vom 17. Dezember 2010 bis zum 14. Januar 2011, in Treue gegenüber dem Blut unserer tapferen Märtyrer und den Opfern tunesischer Männer und Frauen im Laufe der Generationen; endgültig brechend mit Ungerechtigkeit, Ungleichheit und Korruption;

die Verbundenheit unseres Volkes mit den Lehren des Islam zum Ausdruck bringend, dessen Ziele Offenheit und Toleranz sind, die Verbundenheit mit den menschlichen Werten sowie den hohen Prinzipien der universellen Menschenrechte zum Ausdruck bringend; inspiriert von unserem im Laufe unserer Geschichte erworbenen Kulturerbe, von unseren aufgeklärten Reformbewegungen auf der Grundlage unserer islamisch-arabischen Identität und der universellen Errungenschaften der menschlichen Zivilisation, und in Verbundenheit mit den nationalen Errungenschaften unseres Volkes;

mit dem Ziel des Aufbaus einer partizipativen, demokratischen, republikanischen Ordnung im Rahmen eines zivilen Staates auf der Grundlage der Souveränität des Volkes, ausgeübt durch den friedlichen Wechsel der Macht im Rahmen freier Wahlen; ein politisches System auf der Grundlage des Prinzips der Gewaltenteilung und des Gleichgewichts der Kräfte, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Pluralismus, unparteilicher Verwaltung und guter Regierungsführung die Grundlage des politischen Wettbewerbs bildet; ein System, in dem der Staat die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Freiheiten und Menschenrechte, die Unabhängigkeit der Justiz, gleiche Rechte und Pflichten für alle Bürger und Bürgerinnen sowie Gerechtigkeit gegenüber allen Regionen garantiert;

auf der Grundlage der herausgehobenen Stellung der Menschen und in dem Wunsch, unsere kulturelle und zivilisatorische Zugehörigkeit zur arabischen und muslimischen Nation zu festigen, ausgehend von unserer nationalen Einheit, die auf sich Bürgerschaft, Bruderschaft, Solidarität und soziale Gerechtigkeit gründet; in dem Willen, uns für die Maghrebische Union als einem Schritt zu einer arabischen Union und das Miteinander der muslimischen und der afrikanischen Völker und für die Zusammenarbeit mit den Völkern der Welt einzusetzen; in dem Willen, allen Unterdrückten, wo immer sie sich befinden, beizustehen, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu verteidigen, gerechte Befreiungsbewegungen, allen voran die Bewegung zur Befreiung Palästinas, zu unterstützen und alle Formen von Besatzung und Rassismus zu bekämpfen;

in dem Bewusstsein der Notwendigkeit, einen Beitrag zu einem gesunden Klima und einer intakten Umwelt zu leisten, der die Nachhaltigkeit unserer natürlichen Ressourcen und künftigen Generationen ein sicheres Leben gewährleistet; den Willen des Volkes anerkennend, seine eigene Geschichte zu bestimmen; in der Überzeugung, dass Wissenschaft, Arbeit und Kreativität vornehme menschliche Werte sind; in dem Bestreben, immer Pioniere zu sein, die auf der Grundlage unabhängiger nationaler Entscheidungen, des Weltfriedens und der menschlichen Solidarität einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Zivilisation leisten wollen;

erlassen im Namen des tunesischen Volkes mit der Hilfe Gottes diese Verfassung.

KAPITEL I – ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Artikel 1

Tunesien ist ein freier, unabhängiger, souveräner Staat; seine Religion ist der Islam, seine Sprache ist Arabisch, seine Staatsordnung ist die Republik.

Eine Änderung dieses Artikels ist nicht zulässig.

Artikel 2

Tunesien ist ein ziviler Staat, dessen Grundlagen die Bürgerschaft, der Willen des Volkes und die Rechtsstaatlichkeit sind.

Eine Änderung dieses Artikels ist nicht zulässig.

Artikel 3

Alle Souveränität und Macht geht vom Volke aus und wird von den gewählten Vertretern des Volkes oder durch Referenden ausgeübt.

Artikel 4

Die Flagge der Tunesischen Republik ist rot und trägt in ihrer Mitte einen weißen Kreis, in dem sich ein fünfzackiger roter Stern umgeben von einem roten Halbmond von befindet, wie gesetzlich festgelegt.

Die Nationalhymne der Tunesischen Republik ist nach den Vorgaben des Gesetzes „Humat Al-Hima“ (Verteidiger des Vaterlandes).

Der Wahlspruch der Tunesischen Republik lautet: „Freiheit, Würde, Gerechtigkeit und Ordnung“.

Artikel 5

Die Tunesische Republik ist Teil des arabischen Maghreb, sie setzt sich ein für dessen Union und ergreift alle Maßnahmen zu deren Verwirklichung.

Artikel 6

Der Staat ist der Hüter der Religion. Er garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Religionsausübung; er ist Garant der Neutralität der Moscheen und der Kultorte gegenüber jeder parteipolitischen Instrumentalisierung.

Der Staat verpflichtet sich, die Werte der Mäßigung und der Toleranz zu verbreiten und

alles, was heilig ist, vor Angriffen zu schützen. Er verpflichtet sich ebenfalls, Aufrufe zu Takfir¹ sowie die Aufstachelung zu Hass und Gewalt zu verbieten und zu bekämpfen.

Artikel 7

Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft und der Staat gewährleistet ihren Schutz.

Artikel 8

Die Jugend ist eine aktive Kraft beim Aufbau des Vaterlandes.

Der Staat trägt dafür Sorge, den jungen Menschen die Bedingungen zu verschaffen, die für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und ihres Potentials erforderlich sind, er unterstützt die Übernahme von Verantwortung und die Erweiterung ihrer Beteiligung an der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung.

Artikel 9

Alle Bürger haben die heilige Pflicht, die Einheit des Vaterlandes zu erhalten und die territoriale Integrität zu verteidigen.

Der Wehrdienst ist eine durch die gesetzlichen Bestimmungen und Bedingungen geregelte Pflicht.

Artikel 10

Alle Bürger sind verpflichtet, im Rahmen eines fairen und gerechten Systems Steuern zu zahlen und einen Beitrag zu den öffentlichen Ausgaben zu leisten.

Der Staat schafft die erforderlichen Mechanismen zur Steuereintreibung und zur Bekämpfung von Steuerumgehung und Steuerbetrug.

Der Staat wacht über die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit diese gemäß den Prioritäten der Volkswirtschaft ausgegeben werden; er setzt sich dafür ein, Korruption und alles, was die nationale Souveränität gefährden könnte, zu verhindern.

Artikel 11

Alle, die die Funktion des Präsidenten der Republik, des Regierungschefs, eines Mitglieds des Ministerrates oder Mitglieds der Abgeordnetenversammlung oder Mitglieds eines unabhängigen Verfassungsorgans übernehmen oder die eine herausgehobene öffentliche Stellung einnehmen, müssen nach den Vorgaben der Gesetze ihre Vermögenswerte offen legen.

Artikel 12

¹ Anm. d.Ü.: Takfir: Andere für ungläubig erklären

Der Staat strebt soziale Gerechtigkeit, nachhaltige Entwicklung und ein Gleichgewicht zwischen den Regionen basierend auf Entwicklungsindikatoren und dem Prinzip der positiven Diskriminierung an.

Der Staat strebt die effizienteste Ausbeutung der natürlichen Ressourcen an.

Artikel 13

Die Bodenschätze gehören dem tunesischen Volk. Der Staat übt seine Souveränität über die natürlichen Ressourcen im Namen des Volkes aus. Verträge zur Ausbeutung dieser natürlichen Ressourcen werden dem zuständigen Ausschuss der Abgeordnetenkommission vorgelegt. Die abgeschlossenen Abkommen werden der Abgeordnetenkommission zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 14

Der Staat setzt sich für die Stärkung der Dezentralisierung und deren Umsetzung im ganzen Land im Rahmen der Einheit des Staates ein.

Artikel 15

Die öffentliche Verwaltung steht im Dienste der Bürger und des Gemeinwohls. Ihre Organisation und Arbeitsweise beruhen auf den Grundsätzen der Neutralität, Gleichheit und Kontinuität des öffentlichen Dienstes und den Regeln der Transparenz, Integrität, Effizienz und Rechenschaftspflicht.

Artikel 16

Der Staat garantiert die Neutralität der Bildungseinrichtungen gegenüber jeder parteipolitischen Instrumentalisierung.

Artikel 17

Nur der Staat kann in Übereinstimmung mit dem Gesetz und im Dienste des Gemeinwohls Streitkräfte und Kräfte zur Gewährleistung der inneren Sicherheit einsetzen.

Artikel 18

Die nationale Armee ist eine republikanische Armee. Es ist eine bewaffnete Streitkraft auf der Grundlage der Disziplin, die entsprechend dem Gesetz zusammengesetzt und strukturell organisiert ist und deren Aufgabe die Verteidigung des Vaterlandes, von dessen Unabhängigkeit und territorialer Integrität ist. Sie ist zur absoluten Neutralität verpflichtet. Die nationale Armee unterstützt die zivilen Behörden nach den Vorgaben der Gesetze.

Artikel 19

Die nationalen Sicherheitskräfte sind republikanische Kräfte; sie sind in völliger Neutralität verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ord-

nung, den Schutz der Bürger, Institutionen und des Eigentums, sowie die Durchsetzung des Rechts unter Berücksichtigung der Achtung der Freiheiten.

Artikel 20

Die von der Abgeordnetenversammlung gebilligten und ratifizierten Verträge haben Vorrang gegenüber den Gesetzen und Nachrang gegenüber der Verfassung.

KAPITEL II: RECHTE UND FREIHEITEN

Artikel 21

Alle Bürger und Bürgerinnen haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind ohne Diskriminierung gleich vor dem Gesetz.

Der Staat garantiert die Rechte sowie die individuellen und kollektiven Freiheiten aller Bürger und gewährleistet für alle Bürger die Bedingungen eines menschenwürdigen Lebens.

Artikel 22

Das Recht auf Leben ist heilig und darf nur in außergewöhnlichen, gesetzlich geregelten Umständen angetastet werden.

Artikel 23

Der Staat schützt die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit und verbietet die seelische oder körperliche Folter. Für das Verbrechen der Folter gibt es keine Verjährung.

Artikel 24

Der Staat schützt das Recht auf Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Vertraulichkeit des Briefverkehrs, der Kommunikation und der persönlichen Daten.

Jeder Bürger hat das Recht auf Wahl seines Wohnorts, auf Freizügigkeit innerhalb des Landes und das Recht, das Land zu verlassen.

Artikel 25

Es ist untersagt, einem Bürger die tunesische Staatsangehörigkeit zu entziehen, ihn ins Exil zu schicken, ihn auszuliefern oder ihn daran zu hindern, in sein Land zurückzukehren.

Artikel 26

Das Recht auf politisches Asyl wird nach den Vorgaben der Gesetze garantiert. Es ist untersagt, Personen auszuliefern, denen politisches Asyl gewährt wurde.

Artikel 27

Jeder Beschuldigte gilt als unschuldig, bis seine Schuld in einem fairen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung während aller Phasen der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens notwendigen Bedingungen gewährleistet werden, bewiesen wird.

Artikel 28

Strafen sind individueller Natur und dürfen nur auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen verhängt werden, die vor der Straftat erlassen wurden, es sei denn eine Bestimmung ist für den Angeklagten günstiger.

Artikel 29

Niemand darf verhaftet oder inhaftiert werden, es sei denn, er wird auf frischer Tat ertappt oder es ergeht ein Gerichtsbeschluss.

Die inhaftierte Person muss sofort über ihre Rechte und die Anschuldigungen aufgeklärt werden, aufgrund derer sie festgehalten wird. Die inhaftierte Person hat das Recht, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen. Die Dauer der Festnahme und der Haft bestimmt das Gesetz.

Artikel 30

Jeder Gefangene hat das Recht auf menschenwürdige Behandlung.

Im Falle einer Freiheitsstrafe berücksichtigt der Staat die Interessen der Familie und strebt die Resozialisierung und Wiedereingliederung des Strafgefangenen in die Gesellschaft an.

Artikel 31

Die Meinungs-, Gedanken-, Rede-, Informations- und Veröffentlichungsfreiheit wird garantiert.

Diese Freiheiten dürfen keiner Vorzensur unterworfen werden.

Artikel 32

Der Staat garantiert das Recht auf Information und das Recht auf den Zugang zu den Informations- und Kommunikationsnetzen.

Artikel 33

Die Freiheit der Lehre und der wissenschaftlichen Forschung wird garantiert.

Der Staat stellt die erforderlichen Mittel für die Entwicklung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung zur Verfügung.

Artikel 34

Das Recht auf Wahlen, auf Stimmabgabe und die Kandidatur um ein Wahlamt wird nach den Vorgaben der Gesetze garantiert. Der Staat sorgt für die Garantie der Vertretung der Frauen in gewählten Organen.

Artikel 35

Die Freiheit der Gründung von Parteien, Gewerkschaften und Verbände wird garantiert.

Die Parteien, Gewerkschaften und Verbände verpflichten sich in ihren Satzungen und Aktivitäten zur Achtung der Bestimmungen der Verfassung, der Gesetze, zu finanzieller Transparenz und zur Ablehnung von Gewalt.

Artikel 36

Das Gewerkschaftsrecht einschließlich des Streikrechts wird garantiert.

Dieses Recht gilt nicht für die nationalen Streitkräfte.

Das Streikrecht gilt nicht für die Kräfte zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und die Zollbeamten.

Artikel 37

Das Recht auf friedliche Versammlung und Demonstration wird garantiert.

Artikel 38

Jeder Mensch hat ein Recht auf Gesundheit.

Der Staat garantiert jedem Bürger Vorsorge und Gesundheitsfürsorge und stellt die für die Gewährleistung der Unversehrtheit der Bürger und die Qualität der Gesundheitsdienste notwendigen Mittel zur Verfügung.

Der Staat garantiert mittellosen Personen und Personen mit geringem Einkommen eine kostenlose Gesundheitsversorgung. Er garantiert nach den Vorgaben der Gesetze das Recht auf soziale Absicherung.

Artikel 39

Bis zum Alter von 16 Jahren besteht Schulpflicht.

Der Staat garantiert ein kostenloses öffentliches Bildungswesen auf allen Ebenen und sorgt für die Bereitstellung der für die Sicherstellung der Qualität der Bildung, Lehre und Ausbildung notwendigen Mittel. Er setzt sich auch ein für die Festigung der arabisch-muslimischen Identität und des Gefühls der nationalen Zugehörigkeit der jungen Generationen, sowie die Stärkung, Förderung und allgemeine Verwendung der arabischen Sprache und die Offenheit für Fremdsprachen, menschliche Zivilisationen und die Verbreitung der Kultur der Menschenrechte.

Artikel 40

Alle Bürger und Bürgerinnen haben das Recht auf Arbeit. Der Staat ergreift die Maßnahmen, die zur Gewährleistung dieses Rechts auf der Grundlage von Kompetenz und Fairness erforderlich sind.

Alle Bürger und Bürgerinnen haben Anspruch auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen und einen angemessenen Lohn.

Artikel 41

Das Recht auf Eigentum wird garantiert und darf nur in den Fällen und mit den Garantien, die gesetzlich vorgesehen sind, eingeschränkt werden.

Das geistige Eigentum wird garantiert.

Artikel 42

Das Recht auf Kultur wird garantiert.

Die Freiheit des kreativen Ausdrucks wird garantiert. Der Staat fördert die kulturelle Kreativität und unterstützt die Stärkung der nationalen Kultur, ihrer Vielfalt und Erneuerung, so dass die Werte von Toleranz, Ablehnung von Gewalt, Offenheit gegenüber unterschiedlichen Kulturen und Dialog zwischen den Zivilisationen gefördert werden.

Der Staat schützt das kulturelle Erbe und bewahrt es für künftige Generationen.

Artikel 43

Der Staat fördert den Sport und wirkt auf eine Bereitstellung der Einrichtungen hin, die für Sport und Freizeit erforderlich sind.

Artikel 44

Das Recht auf Wasser wird garantiert.

Die Erhaltung des Wassers und dessen rationelle Nutzung sind Aufgaben des Staates und der Gesellschaft.

Artikel 45

Der Staat garantiert das Recht auf eine gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt sowie das Recht auf Mitwirkung am Klimaschutz.

Der Staat stellt die zur Beseitigung der Umweltverschmutzung erforderlichen Mittel bereit.

Artikel 46

Der Staat verpflichtet sich, die erworbenen Rechte der Frauen zu schützen und sich für deren Stärkung und Ausbau einzusetzen.

Der Staat garantiert Frauen und Männern Chancengleichheit beim Zugang zu allen Verantwortungsebenen in allen Bereichen.

Der Staat setzt sich für die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in gewählten Versammlungen ein.

Der Staat ergreift alle zur Ausmerzung von Gewalt gegen Frauen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 47

Kindern wird gegenüber ihren Eltern und dem Staat das Recht auf Würde, Gesundheit, Versorgung, Erziehung und Bildung garantiert.

Der Staat bietet allen Kinder ohne Diskriminierung und entsprechend ihren besten Interessen Schutz jeglicher Art.

Artikel 48

Der Staat schützt behinderte Menschen vor jeder Art von Diskriminierung.

Jeder behinderte Mensch hat entsprechend seiner Behinderung Anspruch auf alle Maßnahmen, die seine volle Integration in die Gesellschaft gewährleisten. Der Staat ergreift alle hierfür erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 49

Das Gesetz legt die Modalitäten und Bedingungen für die Ausübung der in dieser Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten fest, ohne dass diese jedoch in ihrem Grundgehalt beeinträchtigt werden dürften. Derartige Einschränkungen dürfen nur insoweit eingeführt werden, als sie für einen zivilen, demokratischen Staat erforderlich sind, dem Schutz der Rechte Dritter dienen oder ihren Grund in den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Verteidigung, der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Moral haben, vorausgesetzt die Verhältnismäßigkeit zwischen diesen Einschränkungen und dem angestrebten Ziel bleibt gewahrt.

Die Justizorgane stellen sicher, dass die Rechte und Freiheiten vor jeder Verletzung geschützt werden.

Die in dieser Verfassung garantierten Menschenrechte und Freiheiten dürfen durch keine Verfassungsänderung ausgehöhlt werden.

KAPITEL III: DIE LEGISLATIVE GEWALT

Artikel 50

Das Volk übt seine Legislativgewalt durch seine Vertreter in der Abgeordnetenversammlung oder durch Referendum aus.

Artikel 51

Der Sitz der Abgeordnetenversammlung befindet sich in der Hauptstadt Tunis. Jedoch kann die Abgeordnetenversammlung unter außergewöhnlichen Umständen auch an einem beliebigen anderen Ort auf dem Staatsgebiet der Republik tagen.

Artikel 52

Die Abgeordnetenversammlung genießt im Rahmen des Staatshaushalts Verwaltungs- und Finanzautonomie.

Die Abgeordnetenversammlung legt ihre Geschäftsordnung fest und verabschiedet sie mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder.

Der Staat stellt der Abgeordnetenversammlung die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zur Verfügung, die es den Abgeordneten ermöglichen, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Artikel 53

In die Abgeordnetenversammlung wählbar ist jeder Tunesier, der seit mindestens zehn Jahren die tunesische Staatsangehörigkeit besitzt und zum Zeitpunkt der Kandidatur mindestens 23 Jahre alt ist, vorausgesetzt, es ist ihm nicht durch Gesetz untersagt, eine solche Position einzunehmen.

Artikel 54

Wahlberechtigt ist jeder Tunesier, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 55

Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden in allgemeiner, freier, direkter, geheimer, fairer und transparenter Wahl gewählt. Das Nähere regelt das Wahlgesetz.

Das Wahlgesetz garantiert den im Ausland lebenden Tunesiern das Recht, die Abgeordnetenversammlung zu wählen bzw. in ihr vertreten zu sein.

Artikel 56

Die Abgeordnetenversammlung wird während der letzten sechzig Tage des Legislaturperiode für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Ist es aufgrund unmittelbar drohender Gefahr unmöglich, die Wahlen abzuhalten, so wird die Wahlperiode der Abgeordnetenversammlung durch ein Gesetz verlängert.

Artikel 57

Die Abgeordnetenversammlung hält jedes Jahr beginnend im Oktober und endend im Juli eine ordentliche Sitzungsperiode ab. Die konstituierende Sitzung der Abgeordnetenversammlung beginnt fünfzehn Tage nach der Verkündung des endgültigen Ergebnisses der Parlamentswahlen auf Antrag des Präsidenten des vorausgehenden Parlaments.

Fällt die konstituierende Sitzung der neu gewählten Abgeordnetenversammlung in die Parlamentsferien, wird eine außerordentliche Sitzung abgehalten, in der der Regierung das Vertrauen ausgesprochen werden soll.

Während der Parlamentsferien tritt die Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Präsidenten der Republik, des Regierungschefs oder eines Drittels ihrer Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zur Erörterung einer festgelegten Tagesordnung zusammen.

Artikel 58

Jedes Mitglied der Abgeordnetenversammlung schwört bei Amtsantritt den folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, dass ich dem Vaterland treu dienen, die Bestimmungen der Verfassung achten und Tunesien meine ganze Loyalität erweisen werde.“

Artikel 59

Die Abgeordnetenversammlung wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Die Abgeordnetenversammlung setzt ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse ein, deren Zusammensetzung und Aufgabenverteilung sich nach den Stärkeverhältnissen richtet.

Die Abgeordnetenversammlung kann Untersuchungsausschüsse einsetzen. Alle Behörden haben solche Untersuchungsausschüsse bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Artikel 60

Die Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der Abgeordnetenversammlung. Sie genießt Rechte, die ihr die Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben ermöglichen und ihr eine angemessene und effiziente Vertretung in allen Gremien der Abgeordnetenversammlung sowohl bei deren internen als auch externen Aktivitäten garantieren.

Die Opposition erhält den Vorsitz im Finanzausschuss und den Posten des Berichterstatters im Ausschuss für auswärtige Beziehungen.

Sie hat das Recht, jedes Jahr einen Untersuchungsausschuss einzusetzen und zu leiten.

Zu den Pflichten der Opposition gehört die aktive und konstruktive Beteiligung an der parlamentarischen Arbeit.

Artikel 61

Das Stimmrecht in der Abgeordnetenversammlung ist personengebunden und kann nicht übertragen werden.

Artikel 62

Die Gesetzesinitiative wird durch Gesetzentwürfe, die von mindestens zehn Abgeordneten eingebracht werden, oder Gesetzesvorlagen des Präsidenten der Republik oder des Regierungschefs ausgeübt.

Allein der Regierungschef darf Gesetzesvorlagen in Bezug auf die Ratifizierung von Verträgen sowie den Entwurf des Haushaltsgesetzes einbringen.

Die Gesetzesvorlagen haben Vorrang.

Artikel 63

Von den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung eingebrachte Gesetzentwürfe und Gesetzesänderungen sind nicht zulässig, wenn ihre Verabschiedung das im Haushaltsgesetz festgelegte finanzielle Gleichgewicht beeinträchtigt.

Artikel 64

Die Abgeordnetenversammlung verabschiedet die Entwürfe von Organgesetzen mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder und Entwürfe einfacher Gesetze mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt diese Mehrheit stellt nicht weniger als ein Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung dar.

Der Entwurf eines Organgesetzes darf der Abgeordnetenversammlung frühestens fünfzehn Tage nach der Vorlage im zuständigen Parlamentsausschuss zur Debatte im Plenum unterbreitet werden.

Artikel 65

Folgende Bereiche werden durch einfache Gesetze geregelt:

- die Schaffung öffentlicher Institutionen und Einrichtungen und die Regelungen in Bezug auf deren Veräußerung;
- die Staatsangehörigkeit;
- die zivil- und handelsrechtlichen Schuldverhältnisse;
- die Verfahren vor den verschiedenen Zweigen der Gerichtsbarkeit;
- die Definition von Straftaten und Vergehen und die dafür geltenden Strafen, sowie von Übertretungen, sofern sie mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden;

- eine Generalamnestie;
- die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage, des Steuersatzes und der Verfahren für die Steuereinzahlung;
- die Regelungen betreffend die Ausgabe der Währung;
- die Kredite und finanziellen Verpflichtungen des Staates;
- die Regelungen betreffend die Leitungspositionen im öffentlichen Dienst;
- die Vermögenserklärung;
- die grundlegenden Garantien für Zivil- und Militärbeamte;
- das Verfahren zur Ratifizierung von Verträgen;
- die Gesetze betreffend den Haushalt, den Haushaltsabschluss und die Genehmigung der Entwicklungspläne;
- die Grundprinzipien des Eigentumsrechts, des Sachenrechts, des Bildungswesens, der wissenschaftlichen Forschung, der Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Umwelt, der Raum- und Stadtplanung, der Energie, des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung;

Gesetze betreffend die folgenden Bereiche gelten als Organgesetze:

- die Genehmigung von Verträgen;
- die Organisation der Justiz sowie des Rechtswesens;
- die Organisation der Information, der Presse und des Verlagswesens;
- die Organisation und Finanzierung der Parteien, Gewerkschaften, Verbände, Organisationen und Berufskammern;
- die Organisation der nationalen Streitkräfte;
- die Organisation der Kräfte zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und des Zolls;
- das Wahlrecht;
- die Verlängerung der Legislaturperiode der Abgeordnetenversammlung entsprechend den Vorgaben von Artikel 56;
- die Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten entsprechend den Vorgaben von Artikel 75;
- die Freiheiten und Menschenrechte;
- der Personenstand;

- die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Verpflichtungen;
- die kommunale Selbstverwaltung;
- die Organisation von Verfassungsorganen;
- das Organgesetz für den Haushalt.

Alle Angelegenheiten, die nicht in den Bereich der Gesetze fallen, können durch Verordnungen geregelt werden.

Artikel 66

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach den Vorgaben des Organgesetzes für den Haushalt durch Gesetz geregelt.

Die Abgeordnetenkammer verabschiedet die Entwürfe des Haushaltsgesetzes und die Gesetze zum Haushaltsabschluss nach den Vorgaben des Organgesetzes für den Haushalt.

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird der Abgeordnetenkammer spätestens am 15. Oktober unterbreitet und spätestens am 10. Dezember verabschiedet.

Der Präsident der Republik kann der Abgeordnetenkammer den Entwurf des Haushaltsgesetzes binnen zwei Tagen nach der Verabschiedung durch die Kammer zu einer zweiten Lesung zuleiten. In diesem Falle tritt die Abgeordnetenkammer binnen drei Tagen nach Inanspruchnahme dieses Rechts auf Wiedervorlage zu einer zweiten Beratung zusammen.

Während der drei Tage nach der Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes nach der zweiten Lesung nach Wiedervorlage, oder nach Ablauf der Frist für die Inanspruchnahme des Rechts auf Wiedervorlage können die in Artikel 120 aufgeführten Parteien die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des Entwurfs des Haushaltsgesetzes vor dem Verfassungsgericht anfechten. Das Verfassungsgericht entscheidet darüber binnen fünf Tagen.

Urteilt das Verfassungsgericht, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig ist, so teilt es seine Entscheidung dem Präsidenten der Republik mit, der seinerseits den Präsidenten der Abgeordnetenkammer davon unterrichtet. Diese Verfahren sind binnen zwei Tagen nach dem Datum des Gerichtsurteils abzuschließen.

Die Versammlung verabschiedet binnen drei Tagen nach Erhalt des Verfassungsgerichtsurteils den Entwurf des Haushaltsgesetzes.

Wird die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs bestätigt oder wird das Gesetz in einer zweiten Lesung nach der Wiedervorlage bei der Abgeordnetenkammer verabschiedet, so verkündet der Präsident der Republik – ist die Frist für die Beanstandung wegen Verfassungswidrigkeit oder für die Inanspruchnahme des Rechts des Präsidenten auf Wiedervorlage abgelaufen – das Haushaltsgesetz binnen zwei Tagen.

In allen Fällen erfolgt die Verkündung vor dem 31. Dezember.

Wurde das Haushaltgesetz bis zum 31. Dezember nicht verabschiedet, so kann alle drei Monate erneut per Präsidialerlass zu Ausgaben ermächtigt werden. Die Einnahmen werden weiterhin nach den Vorgaben der geltenden Gesetze eingezogen.

Artikel 67

Handelsverträge und Verträge betreffend internationale Organisationen, Staatsgrenzen, die finanziellen Verpflichtungen des Staates, den Personenstand oder Bestimmungen legislativen Charakters werden der Abgeordnetenkommer zur Ratifizierung unterbreitet.

Verträge treten erst nach der Ratifizierung in Kraft.

Artikel 68

Kein Mitglied der Abgeordnetenkommer darf für Meinungen, Anträge oder die im Rahmen der parlamentarischen Funktionen vorgenommenen Handlungen zivil- oder strafrechtlich verfolgt, verhaftet oder verurteilt werden.

Artikel 69

Beruft sich ein Mitglied der Abgeordnetenkommer schriftlich auf die strafrechtliche Immunität, so darf es während seiner Mandatszeit für ein Verbrechen oder Vergehen weder strafrechtlich verfolgt noch verhaftet werden, solange seine Immunität nicht aufgehoben wurde.

Wird das Mitglied auf frischer Tat gefasst, so darf es verhaftet werden. Der Präsident der Abgeordnetenkommer ist sofort zu unterrichten und das Mitglied ist freizulassen, wenn das Präsidium der Abgeordnetenkommer dies fordert.

Artikel 70

Im Falle der Auflösung der Abgeordnetenversammlung kann der Präsident der Republik mit Zustimmung des Regierungschefs Gesetzesdekrete erlassen, die der Abgeordnetenversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Abgeordnetenversammlung kann mit Zustimmung von drei Fünfteln ihrer Mitglieder den Regierungschef per Gesetz für einen festgelegten Zeitraum, der zwei Monate nicht überschreiten darf, und für einen festgelegten Zweck ermächtigen, Gesetzesdekrete legislativen Charakters zu erlassen, die nach dem Ende der Ermächtigungsfrist der Abgeordnetenversammlung unverzüglich zur Verabschiedung vorzulegen sind.

Das Wahlsystem darf nicht durch Gesetzesdekrete geändert werden.

KAPITEL IV – DIE EXEKUTIVE GEWALT

Artikel 71

Die exekutive Gewalt wird vom Präsidenten der Republik und einer Regierung ausgeübt, an deren Spitze der Regierungschef steht.

1. Abschnitt: Der Präsident der Republik

Artikel 72

Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt und das Symbol der Einheit des Staates. Er ist der Garant der Unabhängigkeit und der Kontinuität des Staates und wacht über die Achtung der Verfassung.

Artikel 73

Der offizielle Sitz des Präsidenten der Republik ist Tunis. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Sitz an einen anderen Ort der Republik verlegt werden.

Artikel 74

Alle Wähler, die von Geburt an die tunesische Staatsangehörigkeit besitzen und deren Religion der Islam ist, haben das Recht, sich um das Amt des Präsidenten der Republik zu bewerben.

Am Tage der Einreichung der Bewerbung muss der Kandidat das 35. Lebensjahr vollendet haben. Kandidaten, die eine andere Staatsangehörigkeit als die tunesische besitzen, müssen in ihren Bewerbungsunterlagen die Verpflichtung abgeben, dass sie bei der Verkündung ihrer Wahl zum Präsidenten der Republik die andere Staatsangehörigkeit abgeben.

Der Kandidat benötigt die Unterstützung einer bestimmten Zahl von Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung, der Präsidenten von gewählten Gebietskörperschaften oder registrierter Wähler entsprechend den Vorgaben des Wahlgesetzes.

Artikel 75

Der Präsident der Republik wird in den letzten sechzig Tagen der Präsidentschaft durch allgemeine, freie, direkte, geheime, faire und transparente Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet in den zwei Wochen nach der Verkündung des endgültigen Wahlergebnisses des ersten Wahlgangs ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang treten nur die zwei Kandidaten an, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Im Falle des Todes eines der Kandidaten während des ersten oder zweiten Wahlgangs erfolgt erneut ein Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen und es wird ein neuer Wahltermin nicht später als fünfundvierzig Tage danach festgelegt. Ein Rückzug von Kandidaten aus dem ersten oder zweiten Wahlgang beeinträchtigt die Wahl nicht.

Können die Präsidentschaftswahlen aufgrund drohender Gefahr nicht stattfinden, wird die Amtszeit des Präsidenten durch Gesetz verlängert.

Niemand kann das Amt des Präsidenten der Republik länger als zwei volle, aufeinanderfolgende oder getrennte Amtszeiten wahrnehmen. Im Falle des Rücktritts des Präsidenten der Republik gilt dessen Amtszeit als volle fünfjährige Amtszeit.

Eine Änderung der Verfassung zur Erhöhung der Zahl oder der Länge der Amtszeiten des Präsidenten der Republik ist nicht zulässig.

Artikel 76

Der gewählte Präsident der Republik schwört vor der Abgeordnetenkommission den folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, die Unabhängigkeit Tunesiens und die Integrität seines Staatsgebietes zu wahren, seine Verfassung und seine Gesetze zu achten, seine Interessen zu wahren und Tunesien absolut loyal zu sein.“

Eine parteipolitische Position ist nicht mit dem Amt des Präsidenten der Republik vereinbar.

Artikel 77

Aufgabe des Präsidenten der Republik ist die Vertretung des Staates. Er bestimmt nach Konsultation des Regierungschefs die Leitlinien der Politik in den Bereichen Verteidigung, Außenpolitik und nationale Sicherheit betreffend den Schutz des Staates und des Staatsgebietes vor innerer und äußerer Bedrohung.

Ferner:

- ist er zuständig für die Auflösung der Abgeordnetenkommission gemäß den Bestimmungen der Verfassung. Die Abgeordnete Kommission darf in den sechs Monaten nach einem Vertrauensvotum gegenüber der Regierung oder in den sechs Monaten nach Parlamentswahlen oder während der letzten sechs Monate der Amtszeit des Präsidenten oder der Legislaturperiode der Abgeordnetenkommission nicht aufgelöst werden;
- führt er den Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat, zu dem der Regierungschef und der Präsident der Abgeordnetenkommission eingeladen werden;
- ist er der Oberbefehlshaber der Streitkräfte;

- ist er zuständig für die Kriegserklärung und den Friedensschluss vorbehaltlich der Zustimmung einer Mehrheit von drei Fünfteln der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung, sowie für Auslandseinsätze der Streitkräfte mit Zustimmung des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung und des Regierungschefs; die Abgeordneteversammlung tritt binnen einer Frist von nicht mehr als sechzig Tagen ab dem Beschluss, Truppen zu entsenden, zur Beratung darüber zusammen;
- ist er zuständig für die erforderlichen Maßnahmen im Notstandsfalle sowie für die öffentliche Ankündigung derartiger Maßnahmen entsprechend den Vorgaben von Artikel 80;
- ist er zuständig für die Ratifizierung von Verträgen und die Anordnung von deren Veröffentlichung;
- ist er zuständig für die Verleihung von Orden
- hat er das Recht auf Sonderbegnadigung

Artikel 78

Der Präsident der Republik nimmt die folgenden Ernennungen durch Präsidialerlass vor:

- die Ernennung und Entlassung des Muftis der Republik Tunesien;
- die Ernennung und Entlassung von Personen, die hohe Funktionen im Amt des Präsidenten der Republik sowie den nachgeordneten Behörden innehaben. Diese hohen Positionen werden durch Gesetz festgelegt;
- die Ernennung und Entlassung von Personen mit hohen Positionen in den Streitkräften und dem diplomatischen Dienst oder mit Positionen, die die nationale Sicherheit betreffen, nach Konsultation des Regierungschefs. Diese hohen Positionen werden durch Gesetz festgelegt;
- die Ernennung und Entlassung des Gouverneurs der Zentralbank auf Vorschlag des Regierungschefs nach Genehmigung der Ernennung durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abgeordnetenversammlung. Der Gouverneur wird auf dieselbe Weise oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und nach Zustimmung der absoluten Mehrheit der Abgeordnetenversammlung entlassen.

Artikel 79

Der Präsident der Republik kann das Wort an die Abgeordneteversammlung richten.

Artikel 80

Im Falle einer unmittelbaren Gefahr für die Existenz des Vaterlandes und die Sicherheit oder die Unabhängigkeit des Staates, die die normale Arbeitsweise der staatlichen Institutionen unmöglich macht, kann der Präsident der Republik nach Konsultation des Regierungschefs und des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung sowie Unterrichtung des Präsidenten des Verfassungsgerichts alle Maßnahmen ergreifen, die die außergewöhnlichen Umstände erfordern. Der Präsident kündigt die Maßnahmen dem Volk in einer Erklärung an.

Ziel dieser Maßnahmen soll es sein, so rasch wie möglich die Rückkehr zur normalen Arbeitsweise der staatlichen Institutionen und Dienstleistungen zu gewährleisten. Während dieses Zeitraums wird davon ausgegangen, dass sich die Abgeordnetenversammlung in ständiger Sitzung befindet. In diesem Falle kann der Präsident der Republik die Abgeordnetenversammlung nicht auflösen und es kann auch kein Misstrauensantrag gegen die Regierung eingebracht werden.

Dreißeig Tage nach Inkrafttreten dieser Maßnahmen und zu jedem Zeitpunkt danach können der Präsident der Abgeordnetenversammlung oder dreißeig ihrer Mitglieder beim Verfassungsgericht beantragen zu prüfen, ob die außergewöhnlichen Umstände weiterhin bestehen oder nicht. Die Entscheidung des Gerichts ist binnen eines Zeitraums von nicht mehr als fünfzehn Tagen öffentlich zu verkünden.

Diese Maßnahmen sind, sobald die Umstände, die ihre Umsetzung rechtfertigten, nicht länger bestehen, nicht länger in Kraft. Der Präsident der Republik richtet eine diesbezügliche Botschaft an das Volk.

Artikel 81

Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze und gewährleistet deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Tunesischen Republik binnen einer Frist von vier Tagen ab:

1. dem Ende der Frist für eine Verfassungsbeschwerde und der Frist für eine Wiedervorlage, ohne dass eines der beiden Ereignisse eingetreten ist;
2. dem Ende der Frist für eine Wiedervorlage, wenn diese nach dem Urteil der Verfassungsmäßigkeit nicht in Anspruch genommen wird, oder nach der verpflichtenden Übermittlung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten der Republik gemäß den Vorgaben des dritten Absatzes von Artikel 121;
3. dem Ablauf der Frist für eine Verfassungsbeschwerde betreffend einen Gesetzentwurf, der der Abgeordnetenversammlung vom Präsidenten der Republik erneut vorgelegt wurde und dessen Verabschiedung in einer geänderten Fassung;
4. der zweiten unveränderten Verabschiedung eines Gesetzentwurfs durch die Abgeordnetenversammlung nach Wiedervorlage, ohne dass nach der ersten Verabschiedung eine Verfassungsbeschwerde eingereicht worden wäre, oder falls eine Entscheidung betreffend die Verfassungsmäßigkeit ergangen ist, oder im Falle einer

verpflichtenden Übermittlung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten der Republik gemäß den Vorgaben des dritten Absatzes von Artikel 121;

5. dem Urteil des Gerichts betreffend die Verfassungsmäßigkeit, oder, im Falle einer verpflichtenden Übermittlung des Gesetzentwurfs an den Präsidenten der Republik gemäß den Vorgaben des dritten Absatzes von Artikel 121, wenn der Gesetzentwurf der Abgeordnetenkommer vom Präsidenten der Republik erneut vorgelegt wurde und der Gesetzentwurf von der Abgeordnetenkommer in einer veränderten Fassung verabschiedet wurde.

Mit Ausnahme der Entwürfe von Verfassungsgesetzen kann der Präsident der Republik der Abgeordnetenkommer binnen fünf Tagen einen Gesetzentwurf mit einer Begründung zu einer zweiten Lesung wieder vorlegen. Die Frist beginnt:

1. mit dem Ende der Frist für das Einlegen einer Verfassungsbeschwerde gemäß den Vorgaben des ersten Spiegelstrichs von Artikel 120;
2. mit der Verkündung des Urteils der Verfassungsmäßigkeit oder im Falle der verpflichtenden Übermittlung des Gesetzentwurfs gemäß den Vorgaben des dritten Absatzes von Artikel 121 bei einer Verfassungsbeschwerde gemäß den Bestimmungen des ersten Spiegelstrichs von Artikel 120.

Gewöhnliche Gesetzentwürfe werden nach der Wiedervorlage mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkommer und bei Entwürfen von Organgesetzen mit einer Drei-Fünftel-Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenkommer verabschiedet.

Artikel 82

Der Präsident der Republik kann unter außergewöhnlichen Umständen innerhalb der Fristen für die Wiedervorlage zu Gesetzentwürfen betreffend die Ratifizierung von Verträgen, die Freiheiten und Menschenrechte oder den Personenstand, die von der Abgeordnetenkommer verabschiedet wurden, ein Referendum abhalten. Die Veranstaltung eines Referendums gilt als Verzicht auf das Recht auf Wiedervorlage des Gesetzentwurfs bei der Abgeordnetenkommer.

Führt das Ergebnis des Referendums zur Annahme des Gesetzentwurfs, verkündet der Präsident der Republik das Gesetz und ordnet dessen Veröffentlichung binnen einer Frist von zehn Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse des Referendums an.

Das Wahlgesetz regelt die Modalitäten der Durchführung des Referendums und der Bekanntgabe der Ergebnisse.

Artikel 83

Der Präsident der Republik kann im Falle der vorübergehenden Unfähigkeit, seine Aufgaben wahrzunehmen, für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen seine Befugnisse dem Regierungschef übertragen. Dieser Zeitraum kann einmal um dieselbe Dauer verlängert werden.

Der Präsident der Republik informiert den Präsidenten der Abgeordnetenkammer über die vorübergehende Übertragung der Befugnisse.

Artikel 84

Ist das Amt des Präsidenten der Republik aus Gründen, die den Präsidenten der Republik daran hindern, seine Befugnisse zu übertragen, vorübergehend nicht besetzt, tritt das Verfassungsgericht umgehend zusammen, erklärt, dass das Amt vorübergehend nicht besetzt ist, und betraut den Regierungschef mit den Aufgaben des Präsidenten der Republik. Das Amt soll nicht länger als 60 Tage vorübergehend unbesetzt sein.

Bleibt das Amt länger als sechzig Tage unbesetzt oder reicht der Präsident der Republik beim Präsidenten des Verfassungsgerichts schriftlich seinen Rücktritt ein, im Falle seines Todes oder seiner dauerhaften Amtsunfähigkeit oder im Falle der endgültigen Vakanz des Amtes aus einem anderen Grund, tritt das Verfassungsgericht unverzüglich zusammen und stellt die endgültige Vakanz des Amtes fest. Es unterrichtet entsprechend den Präsidenten der Abgeordnetenkammer, der vorübergehend sofort die Aufgaben des Präsidenten der Republik für mindestens fünfundvierzig Tage und höchstens neunzig Tage übernimmt.

Artikel 85

Im Fall der endgültigen Vakanz des Amtes leistet der Interims-Präsident der Republik den in der Verfassung festgelegten Eid vor der Abgeordnetenkammer und erforderlichenfalls vor dem Präsidium der Abgeordnetenkammer oder vor dem Verfassungsgericht, falls die Abgeordnetenkammer aufgelöst wurde.

Artikel 86

Der Interims-Präsident übernimmt während der zeitweiligen oder definitiven Vakanz des Amtes die Aufgaben des Präsidenten, er hat jedoch nicht das Recht, eine Verfassungsänderung vorzuschlagen, ein Referendum anzusetzen oder die Abgeordnetenkammer aufzulösen.

Während der Zeit der Interims-Präsidentschaft wird ein neuer Präsident der Republik für eine volle Amtszeit gewählt. Während der Zeit der Interims-Präsidentschaft ist kein Misstrauensantrag gegen die Regierung zulässig.

Artikel 87

Der Präsident der Republik genießt während seiner gesamten Amtszeit Immunität vor Strafverfolgung. Alle Verjährungsfristen und alle anderen Fristen werden ausgesetzt und gerichtliche Verfahren können erst nach dem Ende seiner Amtszeit neu aufgenommen werden.

Der Präsident der Republik darf für Handlungen im Rahmen der Ausübung seiner Funktionen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 88

Die Abgeordnetenversammlung kann auf Initiative der Mehrheit ihrer Mitglieder einen begründeten Antrag auf Beendigung der Amtszeit des Präsidenten der Republik wegen grober Verletzung der Verfassung einbringen. Dieser Antrag muss mit der Zweidrittelmehrheit angenommen werden. In diesem Falle wird die Angelegenheit an das Verfassungsgericht überwiesen, das mit Zweidrittelmehrheit über diesen Fall entscheidet. Im Falle einer Verurteilung hat das Verfassungsgericht den Präsidenten der Republik unbeschadet eventueller erforderlicher strafrechtlicher Verfolgung abzusetzen. Wurde der Präsident der Republik unter diesen Umständen abgesetzt, darf er bei keiner nachfolgenden Wahl kandidieren.

2. Abschnitt – Die Regierung

Artikel 89

Die Regierung besteht aus dem Regierungschef sowie den vom Regierungschef ausgewählten Ministern und Staatssekretären. Im Falle des Außenministers und des Verteidigungsministers erfolgt die Wahl in Abstimmung mit dem Präsidenten der Republik.

Binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses beauftragt der Präsident der Republik den Kandidaten der Partei oder der Wahlkoalition, die die meisten Sitze in der Abgeordnetenversammlung gewonnen hat, mit der Bildung einer Regierung binnen einer Frist von einem Monat, die einmal um einen Monat verlängert werden kann. Haben zwei oder mehrere Parteien oder Koalitionen die selbe Zahl von Sitzen errungen, so wird die Partei oder Koalition mit der Regierungsbildung beauftragt, die die größte Stimmenzahl errungen hat.

Verstreicht die genannte Frist ohne Bildung einer Regierung oder spricht die Abgeordnetenversammlung der Regierung nicht das Vertrauen aus, nimmt der Präsident der Republik mit den Parteien, Koalitionen und Fraktionen Konsultationen mit dem Ziel auf, die Person zu beauftragen, die für am ehesten in der Lage erachtet wird, binnen höchstens einem Monat eine Regierung zu bilden.

Sprechen in den vier Monaten nach der ersten Beauftragung einer Person mit der Regierungsbildung die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der Regierung nicht das Vertrauen aus, so beschließt der Präsident der Republik die Auflösung der Abgeordnetenversammlung und ruft zu Neuwahlen binnen frühestens fünfundvierzig und spätestens neunzig Tagen auf.

Die Regierung legt der Abgeordnetenversammlung eine Kurzfassung ihres Programms vor und stellt die Vertrauensfrage. Spricht die Abgeordnetenversammlung der Regierung das Vertrauen aus, ernennt der Präsident der Republik unverzüglich den Regierungschef und die Minister der Regierung.

Der Regierungschef und die Mitglieder der Regierung schwören den folgenden Eid vor dem Präsidenten der Republik:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, dass ich dem Vaterland treu dienen, seine Verfassung und Gesetze achten, seine Interessen verteidigen und ihm meine ganze Loyalität erweisen werde.“

Artikel 90

Die Funktion eines Regierungsmitglieds und eines Mitglieds der Abgeordnetenkammer sind unvereinbar. Das Wahlgesetz bestimmt die Verfahren zur Nachbesetzung vakanter Positionen.

Der Regierungschef und die Mitglieder der Regierung dürfen keine andere berufliche Tätigkeit ausüben.

Artikel 91

Der Regierungschef bestimmt unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 77 die Leitlinien der Politik und gewährleistet deren Ausführung.

Artikel 92

Der Regierungschef ist zuständig für:

- die Schaffung, Veränderung und Auflösung von Ministerien und Staatssekretariaten sowie die Festlegung von deren Aufgaben und Vorrechten, nach Beratung mit dem Ministerrat;
- die Entlassung und Entgegennahme des Rücktritts von einem oder mehreren Mitgliedern der Regierung, im Falle des Außen- oder Verteidigungsministers nach Beratung mit dem Präsidenten der Republik;
- die Schaffung, Veränderung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Unternehmen und Verwaltungsbehörden sowie die Festlegung von deren Aufgaben und Befugnissen, nach Beratung im Ministerrat, außer im Falle von Institutionen, Unternehmen und Behörden, die in die Zuständigkeit des Präsidenten der Republik fallen. Diese werden auf Vorschlag des Präsidenten geschaffen, verändert und aufgelöst.
- die Ernennung und Entlassung von hohen Beamten. Diese Positionen werden per Gesetz festgelegt.

Der Regierungschef unterrichtet den Präsidenten der Republik über Entscheidungen, die dessen oben aufgeführte spezielle Zuständigkeitsbereiche betreffen.

Der Regierungschef steht an der Spitze der öffentlichen Verwaltung und schließt internationale Verträge technischer Natur.

Die Regierung gewährleistet die Durchführung der Gesetze. Der Regierungschef kann einige seiner Befugnisse an die Minister übertragen.

Ist der Regierungschef vorübergehend unfähig, seine Aufgaben zu wahrzunehmen, überträgt er seine Befugnisse an einen der Minister.

Artikel 93

Der Regierungschef führt den Vorsitz im Ministerrat.

Der Ministerrat wird vom Regierungschef einberufen, der auch seine Tagesordnung festlegt.

Bei Themen in Bezug auf Verteidigung, Außenpolitik und die nationale Sicherheit, insofern diese den Schutz des Staates und des Staatsgebietes vor Gefahren von innen und außen betreffen, führt zwingend der Präsident der Republik den Vorsitz. Der Präsident kann auch an den übrigen Sitzungen des Ministerrates teilnehmen, in diesem Falle führt er den Vorsitz.

Alle Gesetzesvorlagen werden im Ministerrat erörtert.

Artikel 94

Der Regierungschef hat die allgemeine Verordnungskompetenz. Er ist zuständig für den Erlass von Dekreten, die er nach Diskussion mit dem Ministerrat unterzeichnet.

Dekrete des Regierungschefs sind Regierungserlasse.

Dekrete mit Verordnungscharakter werden vom zuständigen Minister unterzeichnet.

Der Regierungschef zeichnet Dekrete mit Verordnungscharakter, die von den Ministern erlassen werden, gegen.

Artikel 95

Die Regierung ist der Abgeordnetenversammlung rechenschaftspflichtig.

Artikel 96

Jedes Mitglied der Abgeordnetenversammlung hat das Recht, entsprechend den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung schriftliche und mündliche Fragen an die Regierung zu richten.

Artikel 97

Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung kann beim Präsidenten der Abgeordnetenversammlung einen mit Gründen versehenen Misstrauensantrag gegen die Regierung einbringen. Über den Misstrauensantrag kann erst nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen abgestimmt werden, nachdem der Antrag beim Präsidenten der Abgeordnetenversammlung eingebracht wurde.

Ein Misstrauensantrag gegen die Regierung erfordert die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sowie die Benennung eines Ersatz-

kandidaten für das Amt des Regierungschefs, über dessen Kandidatur in der selben Abstimmung entschieden wird. In diesem Falle beauftragt der Präsident der Republik diesen Kandidaten nach den Bestimmungen von Artikel 89 mit der Aufgabe der Regierungsbildung.

Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, darf binnen einer Frist von sechs Monaten kein weiterer Misstrauensantrag gegen die Regierung eingebracht werden.

Die Abgeordnetenversammlung kann beim Präsidenten der Abgeordnetenversammlung einen begründeten, von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder unterstützten Antrag, einem Mitglied der Regierung das Vertrauen zu entziehen, einbringen. Dieser Misstrauensantrag erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen.

Artikel 98

Der Rücktritt des Regierungschefs zieht den Rücktritt der gesamten Regierung nach sich. Der Rücktritt ist dem Präsidenten der Republik schriftlich einzureichen, der seinerseits den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung davon unterrichtet.

Der Regierungschef kann beantragen, dass die Abgeordnetenversammlung der Regierung das Vertrauen in Bezug auf die Fortführung ihrer Arbeit ausspricht. Hierfür ist die absolute Mehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung erforderlich. Spricht die Abgeordnetenversammlung der Regierung das Vertrauen nicht aus, so gilt dies als Entlassung der Regierung.

In beiden Fällen beauftragt der Präsident der Republik entsprechend den Bestimmungen von Artikel 89 die Person, die am ehesten zur Regierungsbildung in der Lage ist.

Artikel 99

Der Präsident der Republik kann die Abgeordnetenversammlung während seiner Amtszeit höchstens zwei Mal bitten, der Regierung das Vertrauen auszusprechen. Die Abgeordnetenversammlung spricht der Regierung das Vertrauen mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder aus.

Spricht die Abgeordnetenversammlung der Regierung das Vertrauen nicht aus, so gilt dies als Entlassung der Regierung. In diesem Falle beauftragt der Präsident der Republik gemäß Artikel 89, Absätze 1, 5 und 6 die Person, die am ehesten dazu in der Lage ist, binnen höchstens dreißig Tagen eine Regierung zu bilden.

Wird diese Frist zur Regierungsbildung überschritten oder spricht die Abgeordnetenversammlung der Regierung das Vertrauen nicht aus, so kann der Präsident der Republik die Abgeordnetenversammlung auflösen und binnen mindestens fünfundvierzig und höchstens neunzig Tagen vorgezogene Parlamentswahlen ansetzen.

Spricht die Abgeordnetenversammlung der Regierung in beiden Fällen das Vertrauen aus, so bedeutet dies den Rücktritt des Präsidenten der Republik.

Artikel 100

Im Falle der endgültigen Vakanz des Postens des Regierungschefs aus einem beliebigen Grund mit Ausnahme des Rücktritts oder eines Entzugs des Vertrauens beauftragt der Präsident der Republik den Kandidaten der amtierenden Regierungspartei und -koalition binnen eines Monats eine Regierung zu bilden. Verstreicht diese Frist ohne Bildung einer Regierung oder wird der Regierung das Vertrauen nicht ausgesprochen, beauftragt der Präsident die Person, die am ehesten dazu in der Lage ist, eine Regierung zu bilden. Diese stellt vor der Abgeordnetenversammlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 89 die Vertrauensfrage.

Die scheidende Regierung führt die Regierungsgeschäfte unter der Leitung eines ihrer Minister, der vom Ministerrat ausgewählt und vom Präsidenten der Republik ernannt wurde, so lange weiter, bis eine neue Regierung ihre Arbeit aufnimmt.

Artikel 101

Kompetenzkonflikte zwischen dem Präsidenten der Republik und dem Regierungschef können auf Antrag jeder der beiden Parteien dem Verfassungsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden. Das Gericht entscheidet binnen einer Woche in der Sache.

KAPITEL V – DIE JUDIKATIVE

Artikel 102

Die rechtsprechende Gewalt ist unabhängig. Sie gewährleistet die Herstellung von Gerechtigkeit, die Oberhoheit der Verfassung, die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Rechte und Freiheiten.

Die Richter sind unabhängig. Sie unterstehen in der Ausübung ihrer Aufgaben lediglich dem Gesetz.

Artikel 103

Richter müssen kompetent, neutral und integer sein. Sie sind rechenschaftspflichtig für jede Amtspflichtverletzung.

Artikel 104

Die Richter genießen strafrechtliche Immunität und dürfen nur verfolgt oder verhaftet werden, wenn ihre Immunität aufgehoben wurde. Wird ein Richter auf frischer Tat ertappt, kann er verhaftet werden. Der zuständige Justizrat wird unterrichtet und entscheidet über die Aufhebung der Immunität.

Artikel 105

Anwälte üben eine selbständige und unabhängige berufliche Tätigkeit aus und leisten einen Beitrag zur Herstellung von Gerechtigkeit und zur Verteidigung der Rechte und Freiheiten. Anwälte genießen gesetzliche Vorrechte, die sie schützen und in die Lage versetzen, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

1. Abschnitt – Justiz sowie Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit

Artikel 106

Die Richter werden vom Präsidenten der Republik nach befürwortender Stellungnahme des Obersten Justizrats ernannt.

Oberrichter werden durch Präsidialdekret nach Konsultation des Regierungschefs auf der Grundlage einer vom Obersten Justizrat erstellten exklusiven Liste ernannt. Die entsprechenden Positionen legt das Gesetz fest.

Artikel 107

Richter dürfen nicht ohne ihre Zustimmung versetzt werden. Sie dürfen weder entlassen noch suspendiert noch ihres Amtes enthoben werden, noch dürfen gegen sie disziplinarische Sanktionen verhängt werden. All diese Maßnahmen können nur in den Fällen und mit den gesetzlich vorgesehenen Garantien und nur im Falle einer begründeten Entscheidung des Obersten Justizrats erfolgen.

Artikel 108

Jede Person hat das Recht auf einen fairen Prozess binnen einer angemessenen Frist. Vor dem Gesetz sind alle gleich.

Das Recht auf Klageerhebung und das Recht auf Verteidigung werden garantiert. Das Recht erleichtert den Zugang zur Justiz und gewährleistet mittellosen Personen Prozesskostenhilfe.

Die Gesetze garantieren zwei Gerichtsinstanzen.

Außer in Fällen, in denen per Gesetz eine nichtöffentliche Verhandlung vorgesehen ist, sind die Sitzungen der Gerichte öffentlich. Der Urteilsspruch darf nur in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Artikel 109

Jede Einmischung in die Arbeit der Justiz ist untersagt.

Artikel 110

Die unterschiedlichen Zweige der Gerichtsbarkeit werden durch Gesetz festgelegt. Es dürfen keine Sondergerichte oder Sonderverfahren eingerichtet werden, die die Grundsätze eines fairen Verfahrens gefährden könnten.

Militärgerichte befassen sich mit Straftaten, die die Streitkräfte betreffen. Ihre Zuständigkeit, Struktur, Arbeitsweise und Verfahren sowie den Status der Militärrichter bestimmt das Gesetz.

Artikel 111

Urteile ergehen im Namen des Volkes und werden im Namen des Präsidenten der Republik vollstreckt. Ihre Nichtvollstreckung oder die Behinderung ihrer Vollstreckung ohne Rechtsgrundlage ist verboten.

1. Unterabschnitt – Oberster Justizrat

Artikel 112

Der Oberste Justizrat besteht aus vier Organen: dem Justizgerichtsrat, dem Verwaltungsjustizrat, dem Finanzjustizrat und der Generalversammlung der drei Justizräte.

Diese Organe bestehen zu zwei Dritteln aus Richtern, von denen die Mehrzahl gewählt wird, sowie Richtern in amtlicher Eigenschaft; das verbleibende Drittel besteht aus unabhängigen Experten, die keine Richter sind. Die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe wird gewählt. Die gewählten Mitglieder nehmen ihre Funktionen für einen Zeitraum von sechs Jahren wahr, sie sind nicht wiederwählbar.

Der Oberste Justizrat wählt seinen Präsidenten unter den höchsten Richtern.

Die Zuständigkeit jedes der vier Organe, ihre Zusammensetzung, ihre Organisation sowie ihre Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Artikel 113

Der Oberste Justizrat genießt administrative und finanzielle Unabhängigkeit und verwaltet sich selbst. Er erstellt seinen eigenen Haushaltsentwurf, über den er vor dem zuständigen Ausschuss der Abgeordnetenversammlung berät.

Artikel 114

Der Oberste Justizrat gewährleistet die ordnungsgemäße Arbeit der Justiz und wacht über die Achtung ihrer Unabhängigkeit. Die Generalversammlung der drei Justizräte schlägt Reformen vor und erstellt Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gesetzesvorlagen betreffend das Justizwesen, die ihm vorzulegen sind. Jeder der drei Räte ist zuständig für Entscheidungen über die berufliche Laufbahn von Richtern und über Disziplinarmaßnahmen für Richter.

Der Oberste Justizrat erstellt einen Jahresbericht und legt ihn spätestens im Juli jedes Jahres dem Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung und dem Regierungschef vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Die Abgeordnetenversammlung erörtert den Jahresbericht zu Beginn des Gerichtsjahres in einer Plenarsitzung, um mit dem Obersten Justizrat in einen Dialog zu treten.

2. Unterabschnitt – Die ordentliche Gerichtsbarkeit

Artikel 115

Die ordentliche Gerichtsbarkeit besteht aus dem Kassationsgerichtshof, Gerichten der zweiten Instanz und Gerichten der ersten Instanz.

Die Staatsanwaltschaft ist Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und genießt dieselben verfassungsrechtlichen Garantien. Die Staatsanwälte nehmen ihre Aufgaben nach den Vorgaben des Gesetzes und im Rahmen der Strafrechtspolitik des Staates entsprechend den gesetzlich festgelegten Verfahren wahr.

Der Kassationsgerichtshof erstellt einen Jahresbericht und legt ihn dem Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, dem Regierungschef und dem Obersten Justizrat vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ihre Zuständigkeiten und Verfahren sowie der Status der Richter werden durch Gesetz geregelt.

3. Unterabschnitt – Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht aus dem Oberverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichten der zweiten Instanz und Verwaltungsgerichten der ersten Instanz.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für Machtmissbrauch seitens der Verwaltung sowie für verwaltungsrechtliche Streitsachen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat gemäß den Vorgaben des Gesetzes beratende Funktion.

Das Oberverwaltungsgericht erstellt einen Jahresbericht und legt ihn dem Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, dem Regierungschef und dem Präsidenten des Obersten Justizrats vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ihre Zuständigkeiten und Verfahren sowie der Status ihrer Richter werden durch Gesetz geregelt.

4. Unterabschnitt – Finanzgerichtsbarkeit

Artikel 117

Die Finanzgerichtsbarkeit besteht aus dem Rechnungshof mit seinen verschiedenen Organen.

Der Rechnungshof kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Effizienz und Transparenz. Er entscheidet über die Konten der öffentlicher Rechnungsprüfer. Er bewertet Verwaltungsmethoden und verhängt im Falle von Fehlern und Verstößen Sanktionen. Er unterstützt die Legislative und die Exekutive bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsgesetzes und beim Haushaltsabschluss.

Der Rechnungshof erstellt jährlich einen Generalbericht und legt ihn dem Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, dem Regierungschef und dem Präsidenten des Obersten Justizrats vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht. Der Rechnungshof kann erforderlichenfalls Sonderberichte erstellen, die veröffentlicht werden können.

Die Organisation des Rechnungshofes, seine Aufgaben und Verfahren sowie der Status seiner Richter werden durch Gesetz geregelt.

2. Abschnitt – Das Verfassungsgericht

Artikel 118

Das Verfassungsgericht ist ein unabhängiges Justizorgan, das aus zwölf kompetenten Mitgliedern besteht; drei Viertel der Mitglieder sind Juristen mit mindestens 20 Jahren Erfahrung.

Der Präsident der Republik, die Abgeordnetenversammlung und der Oberste Justizrat ernennen jeweils vier Mitglieder, von denen drei Viertel Juristen sein müssen. Sie werden für eine einzige Amtszeit von neun Jahren ernannt.

Alle drei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder des Verfassungsgerichts neu gewählt. Offene Stellen im Gericht werden gemäß dem beschriebenen Berufungsverfahren unter Berücksichtigung der berufenden Organe und des relevanten Fachgebiets nachbesetzt.

Die Mitglieder des Gerichts wählen unter den Mitgliedern, die Juristen sind, einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten des Gerichts.

Artikel 119

Ein Mitglied des Verfassungsgerichts darf gleichzeitig kein anderes Amt und keine andere Aufgabe wahrnehmen.

Artikel 120

Das Verfassungsgericht kontrolliert als einzige Instanz die Verfassungsmäßigkeit von:

- Gesetzentwürfen, die ihm vom Präsidenten der Republik, dem Regierungschef oder 30 Abgeordneten der Abgeordnetenversammlung binnen einer Frist von höchstens sieben Tagen nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die Abgeordnetenversammlung oder der Verabschiedung des Gesetzentwurfs in einer geänderten Fassung nach Wiedervorlage durch den Präsidenten der Republik vorgelegt werden;
- Entwürfen von Verfassungsgesetzen, die ihm vom Präsidenten der Abgeordnetenversammlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 144 vorgelegt werden oder es stellt fest, ob die Verfahren zur Änderung der Verfassung befolgt wurden;
- internationalen Verträgen, die ihm vor der Ratifizierung durch Gesetz vom Präsidenten der Republik vorgelegt werden;
- Gesetzen, die ihm von den Gerichten infolge einer Verfassungsbeschwerde seitens einer der Streitparteien unterbreitet werden, in den Fällen und gemäß den gesetzlich geregelten Verfahren;
- der Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung, die ihm von deren Präsidenten vorgelegt wird.

Das Verfassungsgericht ist auch für weitere Aufgaben zuständig, die ihm von der Verfassung übertragen werden.

Artikel 121

Urteile des Verfassungsgerichts ergehen binnen einer Frist von fünfundvierzig Tagen ab dem Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde. Sie werden mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder getroffen.

Das Urteil des Gerichts stellt fest, welche Bestimmungen, gegen die Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, verfassungsmäßig sind oder nicht. Urteile des Verfassungsgerichts enthalten eine Begründung und sind für alle Gewalten bindend. Die Urteile werden im Amtsblatt der Tunesischen Republik veröffentlicht.

Verstreicht die in Absatz 1 genannte Frist ohne Verkündung eines Urteils durch das Gericht, so muss das Gericht den Gesetzentwurf unverzüglich dem Präsidenten der Republik übermitteln.

Artikel 122

Ein für verfassungswidrig erachteter Gesetzentwurf wird dem Präsidenten der Republik übermittelt, der ihn entsprechend der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Abgeordnetenversammlung für eine zweite Lesung vorlegt. Der Präsident der Republik legt das Gesetz vor seiner Verabschiedung dem Verfassungsgericht zur erneuten Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit vor.

Im Falle der Verabschiedung eines nach der Rücksendung geänderten Gesetzentwurfs durch die Abgeordnetenversammlung und sofern das Verfassungsgericht dessen Verfassungsmäßigkeit bestätigt hat, oder im Falle der Übermittlung an den Präsidenten nach Verstreichen der Frist für die Verkündung eines Urteils, legt der Präsident der Republik den Gesetzentwurf dem Verfassungsgericht vor der Verkündung vor.

Artikel 123

Ist das Verfassungsgericht aufgefordert, über eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, so kann das Gericht nur über die ihm vorgelegten Fragen urteilen. Das Urteil hat binnen drei Monaten zu ergehen, die auf der Grundlage einer vom Gericht begründeten Entscheidung nur ein Mal um drei Monate verlängert werden können.

Urteilt das Verfassungsgericht, dass ein Gesetz verfassungswidrig ist, so wird dessen Ausführung im Rahmen der vom Gericht vorgegebenen Grenzen außer Kraft gesetzt.

Artikel 124

Die Organisation des Verfassungsgerichts und die zu befolgenden Verfahren sowie die Garantien, die seine Mitglieder genießen, regelt ein Gesetz.

Artikel 125

Die unabhängigen Verfassungsorgane setzen sich ein für die Stärkung der Demokratie. Alle staatliche Institutionen haben ihre Arbeit zu unterstützen.

Diese Organe verfügen über eigene Rechtspersönlichkeit sowie finanzielle und administrative Unabhängigkeit.

Sie werden von der Abgeordnetenversammlung mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Sie haben ihr jährlich einen Bericht vorzulegen. Der Bericht jedes unabhängigen Verfassungsorgans wird in einer besonderen Plenarsitzung der Abgeordnetenversammlung erörtert.

Die Zusammensetzung dieser Organe, die Vertretung in diesen Organen und die Verfahren zur Wahl der Mitglieder, die Modalitäten für die Organisation ihrer Arbeitsweise sowie die Verfahren zur Gewährleistung ihrer Rechenschaftspflicht regelt ein Gesetz.

1. Abschnitt – Wahlkommission

Artikel 126

Die Wahlkommission, genannt Oberste Unabhängige Wahlkommission, ist zuständig für die Organisation von Wahlen und Referenden sowie deren Beaufsichtigung in ihren verschiedenen Phasen. Die Kommission gewährleistet die Regelmäßigkeit, Integrität und Transparenz des Wahlprozesses und verkündet die Wahlergebnisse.

Die Kommission verfügt in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verordnungsbefugnis.

Die Kommission besteht aus neun unabhängigen, unparteiischen und sachkundigen und integeren Mitgliedern mit einer einmaligen Amtszeit von sechs Jahren. Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder ausgetauscht.

2. Abschnitt – Kommission für die audiovisuelle Kommunikation

Artikel 127

Die Kommission für die audio-visuelle Kommunikation ist zuständig für die Regulierung und Entwicklung des Bereichs der audio-visuellen Kommunikation. Ihre Aufgabe ist die Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit und die Gewährleistung einer pluralistischen und integeren Medienlandschaft.

Die Kommission verfügt in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verordnungsbefugnis. Bei Gesetzentwürfen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ist sie zu konsultieren.

Die Kommission besteht aus neun unabhängigen, unparteiischen, sachkundigen, erfahrenen und integeren Mitgliedern mit einer einmaligen Amtszeit von sechs Jahren. Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder ausgetauscht.

3. Abschnitt – Menschenrechtskommission

Artikel 128

Die Menschenrechtskommission wacht über die Achtung und Förderung der Freiheiten und Menschenrechte und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung des Menschenrechtssystems. Bei Gesetzentwürfen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, ist sie zu konsultieren.

Die Kommission untersucht Menschenrechtsverletzungen mit dem Ziel, sie zu beseitigen oder sie an die zuständigen Behörden zu überweisen.

Die Kommission besteht aus unabhängigen, unparteiischen, sachkundigen und integeren Mitgliedern mit einer einmaligen Amtszeit von sechs Jahren.

4. Abschnitt – Kommission für nachhaltige Entwicklung und die Rechte künftiger Generationen

Artikel 129

Die Kommission für nachhaltige Entwicklung und die Rechte künftiger Generationen ist bei Gesetzentwürfen zu wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fragen sowie zu Entwicklungsplänen zu konsultieren. Die Kommission kann zu Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich Stellungnahmen abgeben.

Die Kommission besteht aus sachkundigen und integeren Mitgliedern mit einer einmaligen Amtszeit von sechs Jahren.

5. Abschnitt – Kommission für gute Regierungsführung und die Bekämpfung der Korruption

Artikel 30

Die Kommission leistet einen Beitrag zu Richtlinien für gute Regierungsführung sowie zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption.

Sie gewährleistet die Nachverfolgung der Umsetzung und Verbreitung dieser Richtlinien mit dem Ziel der Förderung einer Kultur der guten Regierungsführung und der Festigung der Grundsätze von Transparenz, Integrität und Rechenschaftspflicht.

Die Kommission ist zuständig für die Aufdeckung von Korruptionsfällen im öffentlichen und privaten Sektor. Sie untersucht diese Fälle und überweist sie an die zuständigen Behörden.

Die Kommission ist bei Gesetzentwürfen, die in ihren Aufgabenbereich fallen, zu konsultieren. Sie kann zu Entwürfen von Verordnungen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

Die Kommission besteht aus unabhängigen, unparteiischen, sachkundigen und integeren Mitgliedern mit einer einmaligen Amtszeit von sechs Jahren. Alle zwei Jahre wird ein Drittel der Mitglieder ausgetauscht.

KAPITEL VII – DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG

Artikel 131

Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung ist die Dezentralisierung.

Die Dezentralisierung findet ihren Ausdruck in Gebietskörperschaften bestehend aus Gemeinden, Departements und Regionen, die das gesamte Staatsgebiet der Republik gemäß der gesetzlich festgelegten Unterteilung abdecken.

Besondere Kategorien von Gebietskörperschaften können per Gesetz geschaffen werden.

Artikel 132

Die Gebietskörperschaften verfügen über Rechtspersönlichkeit und genießen finanzielle und administrative Unabhängigkeit. Sie verwalten die lokalen Angelegenheiten im Einklang mit dem Grundsatz der Verwaltungsautonomie.

Artikel 133

An der Spitze der Gebietskörperschaften stehen gewählte Räte.

Die Gemeinde- und Regionalräte werden in allgemeinen, freien, direkten, geheimen, fairen und transparenten Wahlen gewählt.

Die Departementsräte werden von den Mitgliedern der Gemeinde- und Regionalräte gewählt.

Das Wahlrecht garantiert die Vertretung der Jugend in den Räten der Gebietskörperschaften.

Artikel 134

Die Gebietskörperschaften haben eigene Kompetenzen, ferner Kompetenzen, die sie gemeinsam mit der Zentralregierung wahrnehmen, sowie Kompetenzen, die ihnen von dieser übertragen werden.

Die Aufteilung der gemeinsam ausgeübten sowie der übertragenen Kompetenzen erfolgt auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips.

Die Gebietskörperschaften verfügen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Verordnungsbefugnis. Ihre Entscheidungen werden im Amtsblatt der Gebietskörperschaften veröffentlicht.

Artikel 135

Die Gebietskörperschaften verfügen über eigene Mittel und über Mittel, die ihnen von der Zentralregierung übertragen werden und die den Befugnissen, die ihnen per Gesetz übertragen wurden, angemessen sind.

Schafft die Zentralregierung neue Befugnisse oder überträgt sie sie an die Gebietskörperschaften, muss dies mit der Übertragung entsprechender Mittel einhergehen.

Die Haushaltsordnung der Gebietskörperschaften regelt ein Gesetz.

Artikel 136

Auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips stellt die Zentralregierung den Gebietskörperschaften auf ausgewogene und strukturierte Weise zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Die Zentralregierung strebt ein Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Gebietskörperschaften an.

Ein Teil der Mittel aus der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen kann zur Verbesserung der Regionalentwicklung auf nationaler Ebene eingesetzt werden.

Artikel 137

Die Gebietskörperschaften können ihre Mittel im Rahmen des ihnen zugewiesenen Budgets sowie nach den Grundsätzen redlicher Verwaltung und unter der Aufsicht der Finanzgerichtsbarkeit frei verwalten.

Artikel 138

Die Gebietskörperschaften unterliegen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihres Handelns einer nachträglichen Kontrolle.

Artikel 139

Um eine möglichst breite Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft an der Vorbereitung von Entwicklungsprogrammen und der Raumordnungsplanung sowie der Nachverfolgung von deren Umsetzung zu gewährleisten, beschließen die Gebietskörperschaften entsprechend den Vorgaben des Gesetzes Mechanismen der partizipativen Demokratie und Grundsätze des offenen Regierens.

Artikel 140

Die Gebietskörperschaften können kooperieren und miteinander mit dem Ziel Partnerschaften eingehen, Programme umzusetzen oder Aktivitäten von gemeinsamem Interesse durchzuführen.

Die Gebietskörperschaften können auch mit Gebietskörperschaften in anderen Ländern partnerschaftliche Beziehungen und dezentralisierte Zusammenarbeit aufnehmen.

Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit und die Partnerschaft zwischen Gebietskörperschaften regelt das Gesetz.

Artikel 141

Der Hohe Rat der Gebietskörperschaften ist das repräsentative Organ aller Räte der Gebietskörperschaften; er hat seinen Sitz außerhalb der Hauptstadt.

Der Hohe Rat der Gebietskörperschaften ist zuständig für die Prüfung von Fragen in Bezug auf Entwicklung und das Gleichgewicht zwischen den Regionen und bietet seine Beratung zu allen Gesetzentwürfen in Bezug auf Regionalplanung sowie lokale Haushalts- und Finanzfragen. Der Präsident des Hohen Rats der Gebietskörperschaften kann eingeladen werden, an den Debatten der Abgeordnetenkammer teilzunehmen.

Zusammensetzung und Aufgaben des Hohen Rats der Gebietskörperschaften regelt ein Gesetz.

Artikel 142

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheidet über alle Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften oder zwischen der Zentralregierung und Gebietskörperschaften in Bezug auf Zuständigkeiten.

KAPITEL VIII – ÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Artikel 143

Das Recht, einen Antrag auf Änderung der Verfassung einzubringen, haben der Präsident der Republik und ein Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung. Ein Antrag des Präsidenten der Republik hat Vorrang.

Artikel 144

Der Präsident der Abgeordnetenversammlung legt alle Anträge auf Änderung der Verfassung dem Verfassungsgericht vor, das prüft, ob die Vorschläge einen Artikel betreffen, der laut Verfassung nicht geändert werden darf.

Die Abgeordneteversammlung prüft ihrerseits den Antrag mit dem Ziel, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder zur grundsätzlichen Frage der Änderung zu erhalten.

Die Verfassungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung. Der Präsident kann nach der Annahme der Änderung mit Zweidrittelmehrheit die Änderungen einem Referendum unterwerfen. In diesem Falle gilt die Änderung als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

KAPITEL IX – ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 145

Die Präambel dieser Verfassung ist integraler Bestandteil der Verfassung.

Artikel 146

Die Bestimmungen der Verfassung sind als harmonisches Ganzes zu verstehen und zu interpretieren.

Artikel 147

Binnen einer Woche nach der Verabschiedung der Verfassung als Ganzes gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 des Verfassungsgesetzes Nr. 6 von 2011 vom 16. Dezember 2011 in Bezug auf die vorläufige Organisation der öffentlichen Gewalten tritt die Verfassunggebende Versammlung zu einer Sondersitzung zusammen, in der die Verfassung vom Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und dem Regierungschef verkündet wird.

Der Präsident der Verfassunggebenden Versammlung ordnet unverzüglich die Veröffentlichung in einer Sonderausgabe des Amtsblatts der Tunesischen Republik an. Die Verfassung tritt unmittelbar nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Präsident der Verfassunggebenden Versammlung kündigt vorab das Datum der Veröffentlichung an.

KAPITEL X – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 148

1. Die Bestimmungen von Artikel 5, 6, 8, 15 und 16 des Gesetzes in Bezug auf die vorläufige Organisation der öffentlichen Gewalten bleiben bis zur Wahl der Abgeordnetenversammlung in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 4 des Gesetzes in Bezug auf die vorläufige Organisation der öffentlichen Gewalten bleiben bis zur Wahl der Abgeordnetenversammlung in Kraft. Dennoch ist ab Inkrafttreten der Verfassung ein von Abgeordneten eingebrachter Gesetzentwurf nur zulässig, wenn er sich auf den Wahlprozess, das System der Übergangsjustiz oder auf die Organe bezieht, die durch Gesetze der Verfassunggebenden Versammlung geschaffen wurden.

Die Bestimmungen von Artikel 7, 9 und 14 und Artikel 26 des Gesetzes in Bezug auf die vorläufige Organisation der öffentlichen Gewalten bleiben gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 ff der Verfassung bis zur Wahl des Präsidenten der Republik in Kraft.

Die Bestimmungen von Artikel 17 bis 20 des Gesetzes in Bezug auf die vorläufige Organisation der öffentlichen Gewalten bleiben in Kraft, bis die Abgeordnetenversammlung der ersten Regierung das Vertrauen ausspricht.

Die Verfassunggebende Versammlung übt bis zur Wahl der Abgeordnetenversammlung ihre legislativen Befugnisse sowie ihre Kompetenz in Bezug auf Wahlen und Kontrolle, die ihr durch das Verfassungsgesetz in Bezug auf die vorläufige Organisation der öffentlichen Gewalten und geltende Gesetze verliehen wurden, aus.

2. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:
 - die Bestimmungen von Kapitel III in Bezug auf die legislative Gewalt treten mit Ausnahme der Artikel 53, 54, 55 sowie des 2. Abschnitts von Kapitel IV bezüglich der Regierung am Tage der Verkündung des endgültigen Ergebnisses der ersten Parlamentswahlen in Kraft;
 - mit Ausnahme der Artikel 74 und 75 treten die Bestimmungen des 1. Abschnitts von Kapitel IV in Bezug auf den Präsidenten der Republik am Tage der Verkündung des endgültigen Ergebnisses der ersten Präsidentschaftswahlen in Kraft. Artikel 74 und 75 treten erst dann in Kraft, wenn der Präsident der Republik direkt gewählt wird;
 - mit Ausnahme von Artikel 108 bis 111 treten die Bestimmungen des 1. Abschnitts von Kapitel V in Bezug auf die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit nach der Einsetzung des Obersten Justizrates in Kraft;

- mit Ausnahme von Artikel 118 treten die Bestimmungen des 2. Abschnitts von Kapitel V in Bezug auf das Verfassungsgericht nach der Ernennung der ersten Besetzung des Verfassungsgerichts in Kraft;
 - die Bestimmungen von Kapitel VI in Bezug auf die Verfassungsorgane treten nach der Wahl der Abgeordnetenversammlung in Kraft;
 - die Bestimmungen von Kapitel VII in Bezug auf die Gebietskörperschaften treten in Kraft, sobald die in diesem Kapitel aufgeführten Gesetze in Kraft treten.
3. Präsidentschafts- und Parlamentswahlen werden frühestens vier Monate nach der Einsetzung der Obersten Unabhängigen Wahlkommission veranstaltet. In jedem Falle werden vor Ende des Jahres 2014 Wahlen organisiert.
 4. Unterstützungsunterschriften werden bei der ersten Direktwahl des Präsidenten von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern der Verfassungsgebenden Versammlung eingeholt; deren Zahl muss gemäß den Vorgaben des Wahlgesetzes der für die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung vorgesehenen Zahl oder der Zahl registrierter Wähler entsprechen.
 5. Der Oberste Justizrat wird binnen sechs Monaten ab dem Datum der Parlamentswahlen eingesetzt. Das Verfassungsgericht wird nicht später als ein Jahr nach der Wahl eingesetzt.
 6. Bei den zwei ersten Teilerneuerungen des Verfassungsgerichts, der Wahlkommission, der Kommission für die audiovisuelle Kommunikation, der Kommission für gute Regierungsführung und die Bekämpfung der Korruption wird ein Losentscheid zwischen den anfänglich ernannten Mitgliedern vorgenommen. Die Präsidenten dieser Organe sind von diesem Losentscheid ausgenommen.
 7. In den ersten drei Monaten nach der Verkündung der Verfassung schafft die Verfassungsgebende Versammlung durch ein Organgesetz eine Übergangsbehörde, deren Aufgabe die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze ist. Sie besteht aus:
 - dem ersten Präsidenten des Kassationsgerichtshofs, der den Vorsitz führt;
 - dem ersten Präsidenten des Verwaltungsgerichts;
 - dem ersten Präsidenten des Rechnungshofs;
 - drei Juristen, von denen jeweils einer vom Präsidenten der Verfassungsgebenden Versammlung, dem Präsidenten der Republik und dem Regierungschef ernannt werden.

Die ordentlichen Gerichte sind nicht zuständig für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen.

Das Mandat der Behörde endet mit der Einsetzung des Verfassungsgerichts.

8. Die für die Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuständige Übergangsbehörde behält ihre Funktion bis zur Einsetzung des Obersten Justizrates.

Die unabhängige Stelle für die audiovisuelle Kommunikation behält ihre Aufgabe bis zur Einsetzung der Kommission für die audiovisuelle Kommunikation.

9. Der Staat verpflichtet sich, das System der Übergangsjustiz in allen Bereichen und entsprechend den in den einschlägigen Gesetzen festgelegten Fristen durchzusetzen. In diesem Zusammenhang ist es nicht zulässig, sich auf das Rückwirkungsverbot von Gesetzen, eine frühere Amnestie, eine rechtskräftige Entscheidung oder die Verjährung einer Straftat oder Strafe zu berufen.

Artikel 149

Die Militärgerichte verfügen weiterhin über die ihnen von den geltenden Gesetzen eingeräumten Vorrechte, bis diese gemäß den Bestimmungen von Artikel 110 geändert werden.

Allah ist der Garant des Erfolges.